

## **MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.**

### **Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen (gem. § 10 Ziff. 7 der Vereinssatzung)**

#### § 1 Versammlung

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer (§ 5 Ziff. 1 der Satzung) hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

#### § 2 Versammlungsleitung

Der Präsident leitet die Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Sind beide verhindert, wird die Versammlung vom Vorsitzenden des Ressorts für Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten geleitet.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt Hausrecht aus. Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

#### § 3 Eröffnung

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird die Tagesordnung verlesen.

#### § 4 Tagesordnung

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

Verlangt mindestens 1/3 der Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem jeweiligen Ressortvorsitzenden das Wort zu erteilen. Nach Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort erteilt.

Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung unzulässig.

#### § 5 Aussprache

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt.

Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, daß die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bemerkungen zur eigenen Person sind nur am Schluß der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet.

Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

#### § 6 Anträge zur Verfahrensordnung

Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zur Verfahrensordnung nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zu Verfahrensordnung darf nicht zu Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zur Verfahrensordnung brauchen nicht gehört zu werden.

Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Verfahrensordnung ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Verfahrensordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

Anträge zur Verfahrensordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragsteller hinreichend begründet werden, bevor sie zur Abstimmung gebracht werden. Einem Redner gegen den Antrag zur Verfahrensordnung ist vorher das Wort zu erteilen.

#### § 7 Ordnungsrufe

Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkte abschweifen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache rufen“.

Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter „zur Ordnung rufen“, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.

Mitglieder oder geladene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.

#### § 8 Redezeit

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge zur Verfahrensordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerliste zur sofortigen Abstimmung.

Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

#### § 9

#### Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

#### § 10 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung jeweils beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist keine Entscheidung erfolgt.

Wahlvorschläge können vor der Mitgliederversammlung a) schriftlich oder b) während der Versammlung mündlich von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied angebracht werden.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem

Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache.

Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

#### § 11 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungsergebnisse, die berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

#### § 12 Wahlkommission

Bei Abstimmungen oder Wahlen kann vom Versammlungsleiter eine Kommission bestellt werden, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht; sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

#### § 13 Wahlvorgang

Vor Wahlen haben die zur Wahl vorgeschlagenen Personen auf Wunsch der Versammlung ihre fachlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen abzugeben.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter (bzw. Wahlleiter) vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, daß er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

#### § 14 Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung
- b) Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Die Abstimmungsergebnisse müssen ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Mitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.
- h) die Unterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers. Das Protokoll wird vom 10. bis 20. Tag nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt. Es gilt als genehmigt, sofern bis zum 30. Tag kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit der Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.04.1998 in Kraft.